

Abzeichnung
Bebauungsplan VI-65
für das Gelände
zwischen
**Urbanstraße, Geibelstraße,
Carl - Herz - Ufer, Baerwaldbrücke,
Landwehrkanal, Planufer,
Dieffenbachstraße und Grimmstraße**
im Bezirk Kreuzberg

A. Festsetzungen		Zeichenerklärung	
Begrenzungslinien	festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben
Beschränkungen			
Überbaubare Flächen	1. Art der Nutzung		allg. Wohngebiet (WA)
	2. Maß der Nutzung		Garagen eingeschossig
	Flächenmäßige Ausweisung		Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl Geschossflächenzahl / Baumsatzzahl / Bauweise
	Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.		Grünfläche (Grünanlage) öffentlich
B. Nachrichtliche Eintragungen	Gebäude		geplante Gebäude
	Bestand mit Geschossanzahl		Wohn- und Mischbauten Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten öffentliche Gebäude
	Versorgungsleitungen		Elektrizität Gas Wasser Abwasser Nachrichten
	Grenzen usw.		Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Bordkante Gewässer Brücke geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 18. Mai 1967
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGBl. I. S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung
mit §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 5 Abs. 1
des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes
vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt
worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung
wird der Bebauungsplan VI/2 für das Gelände
"Am Urban" 1-7 und 12-20, Planufer,
Dieffenbachstraße und Urbanstraße in
Berlin Kreuzberg (Senatsbeschluss Nr.
1223/55 vom 21. November 1955 ABl. S. 1228)
aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1967
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 13. 6. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 789 verkündet worden.

Aufgestellt:
Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
im Auftrage
Garbe

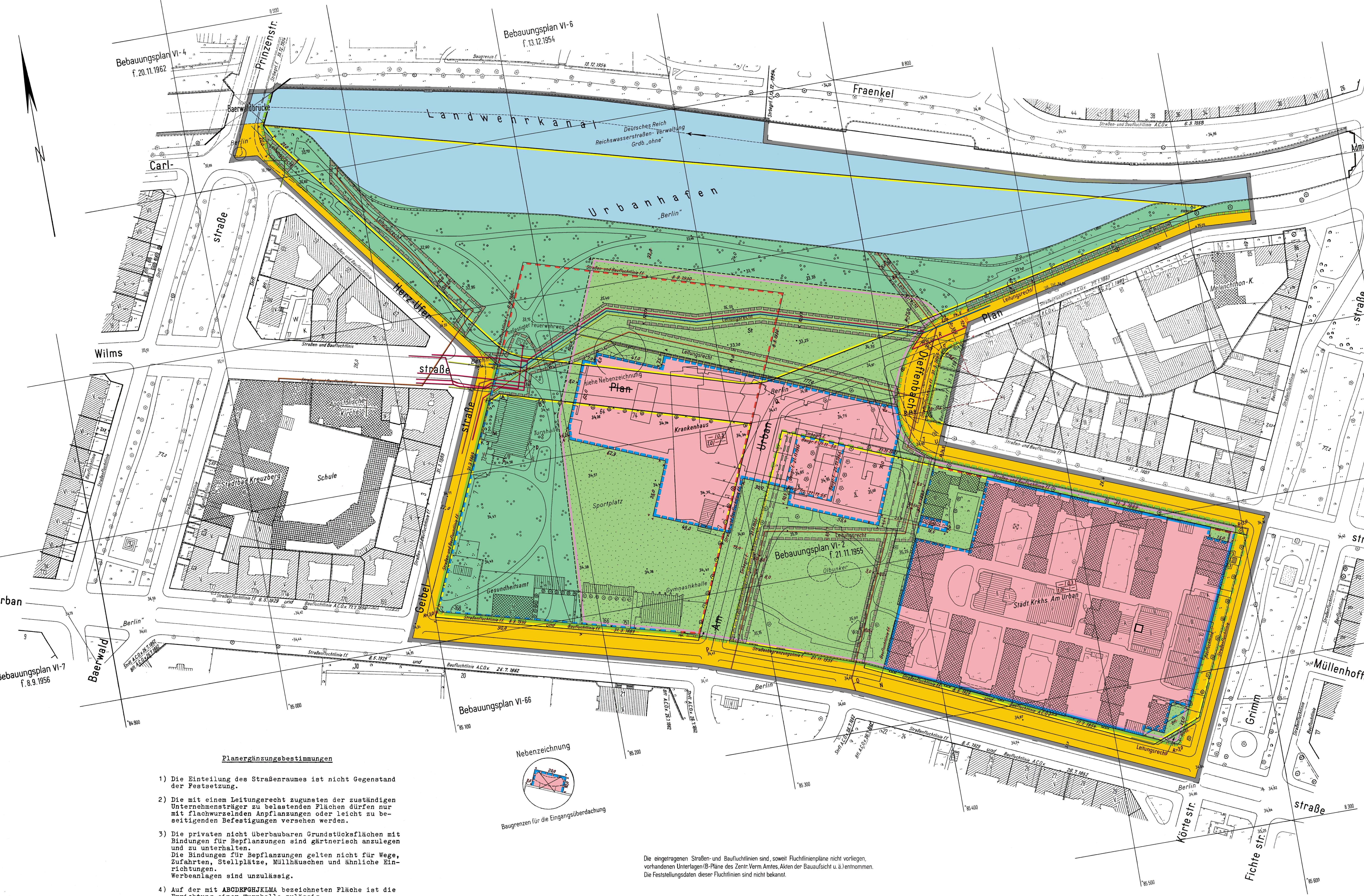
Berlin, den 14. März 1966
Balruschal
Bezirksstadtrat

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepelt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 24. März 1966 erhalten und wurde
in der Zeit vom 12. 4. 1966 bis 12. 5. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 13. Mai 1966
Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepelt
Amtsleiter

VI-65



- Planergänzungsbestimmungen**
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Die mit einem Leitungsweg zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flächenspezifischen Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
 - Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Auf der mit ABCDEFGHJKLMA bezeichneten Fläche ist die Errichtung einer Turnhalle zulässig. Zulässige Traufhöhe 8,10 m über Gelände.
- Nebenzeichnung**
- Baugrenzen für die Eingangsüberdachung

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtliniendiagramme nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis